(7) Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption im Sport

BGH 1. Strafsenat, Urteil vom 14.10.2008, AZ: 1 StR 260/08, NJW, 2008, 3580.

Herrnkind, K. (2010, 8. Februar). THW Kiel – das Ende eines Mythos. stern.de, http://www.stern.de/sport/sportwelt/handball-skandal-thw-kiel-das-ende-eines-mythos-1541951.html (Zugriff 14.03.2013)

"Utz Classen" "<u>THW –Kiel"</u>

juris | Das Rechtsportal

recherchiert am: 17.11.2011 um 17:30 Uhr

Entscheidungsdatum: 14.10.2008

Gericht:

BGH 1. Strafsenat

Quelle:

juris

Aktenzeichen:

1 StR 260/08

Norm:

§ 333 Abs 1 StGB

Dokumenttyp:

Urteil

Vorteilsgewährung: Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung

Leitsatz

- 1. Die für eine Vorteilsgewährung nach § 333 Abs. 1 StGB erforderliche (angestrebte) Unrechtsvereinbarung setzt voraus, dass der Vorteilsgeber mit dem Ziel handelt, auf die künftige Dienstausübung des Amtsträgers Einfluss zu nehmen und/oder seine vergangene Dienstausübung zu honorieren, wobei eine solche dienstliche Tätigkeit nach seinen Vorstellungen nicht noch nicht einmal in groben Umrissen konkretisiert sein muss (Rn.30).
- 2. Ob in diesem Sinne eine Unrechtsvereinbarung vorliegt, ist Tatfrage und unterliegt der wertenden Beurteilung des Tatgerichts, die regelmäßig im Wege einer Gesamtschau aller in Betracht kommenden Indizien zu erfolgen hat (Rn.31).
- 3. In die Würdigung fließen als mögliche Indizien neben der Plausibilität einer anderen Zielsetzung namentlich ein: die Stellung des Amtsträgers und die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen Aufgaben (dienstliche Berührungspunkte), die Vorgehensweise bei dem Angebot, dem Versprechen oder dem Gewähren von Vorteilen (Heimlichkeit oder Transparenz) sowie die Art, der Wert und die Zahl solcher Vorteile (Rn.32).

Fundstellen

BGHSt 53, 6-22 (Leitsatz und Gründe)

NSW StGB § 333 (BGH-intern)

DB 2008, 2532-2535 (Leitsatz und Gründe)

WM 2008, 2226-2231 (Leitsatz und Gründe)

NJW 2008, 3580-3585 (Leitsatz und Gründe)

NStZ 2008, 688-691 (Leitsatz und Gründe)

wistra 2009, 26-31 (Leitsatz und Gründe)

StV 2009, 28-32 (Leitsatz und Gründe)

WuB IX § 333 StGB 1.09 (Leitsatz und Gründe)

BGHR StGB § 333 Unrechtsvereinbarung 1 (Leitsatz und Gründe)

JZ 2009, 366-370 (Leitsatz und Gründe)

wistra 2009, 155-156 (Leitsatz und Gründe)

JR 2010, 177-182 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

NJW-Spezial 2008, 729-730 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)

EBE/BGH 2008, BGH-Ls 914/08 (Leitsatz)

JuS 2009, 176-178 (Leitsatz, Kurzwiedergabe)

CCZ 2009, 76-78 (Leitsatz, Kurzwiedergabe)

StRR 2009, 72-73 (Leitsatz, Kurzwiedergabe)

Verfahrensgang

vorgehend LG Karlsruhe, 28. November 2007, Az: 3 KLs 620 Js 13113/06, Urteil

Diese Entscheidung wird zitiert

Rechtsprechung

Anschluss OLG Karlsruhe, 27. April 2010, Az: 2 (7) Ss 173/09 - AK 101/09

Literaturnachweise

Karl Hamacher, DB 2008, 2747-2754 (Entscheidungsbesprechung)

Brian Valerius, GA 2010, 211-221 (Entscheidungsbesprechung)

Roland Bömer, GWR 2011, 28-31 (Aufsatz)

Silke Noltensmeier, HRRS 2009, 151-155 (Entscheidungsbesprechung)

Philipp Reinhold, HRRS 2010, 213-219 (Entscheidungsbesprechung)

Lothar Kuhlen, JR 2010, 148-155 (Aufsatz)

Inga Paster, jurisPR-StrafR 1/2009 Anm 2 (Anmerkung)

Michael Hettinger, JZ 2009, 370-372 (Anmerkung)

Gerson Trüg, NJW 2009, 196-198 (Entscheidungsbesprechung)

Frank Richter, NJW-Spezial 2011, 568-569 (Aufsatz)

Maximilian Warntjen, PharmR 2010, 509-513 (Aufsatz)

Paul Staschik, SpuRt 2010, 187-191 (Aufsatz)

Jan Schlösser, wistra 2009, 155-156 (Anmerkung)

Martin Richter, WuB IX § 333 StGB 1.09 (Anmerkung)

Praxisreporte

Inga Paster, jurisPR-StrafR 1/2009 Anm 2 (Anmerkung)

Tenor

- 1. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 28. November 2007 wird verworfen.
- 2. Die Kosten des Rechtsmittels und die dem Angeklagten hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten von den Vorwürfen der Vorteilsgewährung in 1 sieben Fällen freigesprochen. Der hiergegen gerichteten Revision der Staatsanwaltschaft, mit der sie die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt, bleibt der Erfolg versagt.

I.

- 1. Das Landgericht hat für den Senat bindend festgestellt: 2
- Der Angeklagte war Vorstandsvorsitzender des Energiekonzerns Energie Baden-3 Württemberg AG (fortan: EnBW). Bereits vor Aufnahme seiner Tätigkeit hatte die EnBW im Februar 2002 von der Federation Internationale de Football Association (fortan: FIFA) Sponsoren- bzw. Werberechte für die im Jahre 2006 in Deutschland stattfindende Fußballweltmeisterschaft erworben. Die EnBW war Hauptsponsor der FIFA-WM 2006 und der einzige nationale Sponsor aus Baden-Württemberg. Im Rahmen von gemeinsamen Initiativen von Staat und Wirtschaft, an denen auch die Bundesregierung beteiligt war, entwickelte sich eine enge Kooperation der EnBW vor allem mit dem Land Baden-Württemberg. Bei Gesprächen mit dem Referat "Landesmarketing" des Staatsministeriums wurde vereinbart, die jeweiligen Einladungslisten für die Fußballweltmeisterschaft miteinander abzugleichen, um Doppeleinladungen zu vermeiden.
- Die Marketingabteilung der EnBW entwickelte ein Sponsoringkonzept. Hierzu gehörte ein Konzept zur Verteilung der ca. 14.000 Eintrittskarten, die der EnBW zur Verfügung standen. Dieses Einladungskonzept sah unter anderem vor, "einen kleinen Teil der Karten für Repräsentanten aus Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Wissenschaft und Politik zu verwenden, um den Eingeladenen die Gelegenheit zu geben, ihre entsprechenden Institutionen zu präsentieren und repräsentieren, und zugleich durch das öffentliche Erscheinen angesehener und bekannter Persönlichkeiten die Rolle der EnBW als Hauptsponsor der Fußballweltmeisterschaft werbewirksam hervorzuheben" (UA S. 11). Geplant war, jedenfalls die hochrangigen Vertreter der Politik "zunächst" nicht in der

- Loge der EnBW, sondern "in erster Linie" im FIFA-Ehrenbereich unterzubringen, für den der EnBW ebenfalls Eintrittskarten zustanden. Zudem war vorgesehen, sämtliche Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung Baden-Württemberg einschließlich der Staatssekretäre einzuladen.
- Am 20. Dezember 2005 unterzeichnete der Angeklagte als Vorstandsvorsitzender in Anwesenheit seiner persönlichen Referentin und zweier Sekretärinnen ca. 700 Weihnachtsgrußkarten. Adressaten waren Personen, deren Daten in der bei EnBW gepflegten VIP-Datei des Angeklagten gespeichert waren. "Entscheidend für die Aufnahme (einer Person) in die VIP-Datei war die persönliche Bekanntschaft zum Vorstandsvorsitzenden sowie die protokollarische Wertigkeit des Kontakts, nicht aber eine eventuelle dienstliche Relation zum Unternehmen" (UAS. 13). Auf den vorformulierten Grußkarten fügte der Angeklagte handschriftlich den jeweiligen Namen mit Anrede sowie seine Unterschrift ein, in einigen Fällen auch einige persönliche Worte. Bei etwa der Hälfte der Karten machten die drei Mitarbeiterinnen einen Vorschlag für ein Präsent, mit dem der Adressat bedacht werden sollte. Der Vorschlag erfolgte auf der Grundlage einer Präsentliste, welche die Mitarbeiterinnen gemeinsam mit der Leiterin der Protokollabteilung der EnBW erstellt hatten. Unter den Präsenten befanden sich mit dem offiziellen WM-Sponsorenlogo der EnBW versehene Gutscheine für Logenplätze bei einem Fußballweltmeisterschaftsspiel in Stuttgart oder Berlin. Eine Versendung der Eintrittskarten selbst war aufgrund der vom Veranstalter festgelegten Bedingungen noch nicht möglich. Die Gutscheine waren - so das Landgericht - "personengebunden und nicht übertragbar" (UA S. 13, 15); vorgesehen war, dass die Koordinierung und Abwicklung der Kartenvergabe über die Leiterin der Protokollabteilung der EnBW erfolgen sollte. Der Angeklagte stimmte dem aufgrund der Präsentliste gemachten Vorschlag der Mitarbeiterinnen in allen Fällen zu.
- Auf die beschriebene Art und Weise ließ der Angeklagte an 36 Personen mit den Weihnachtsgrußkarten WM-Gutscheine versenden, unter anderem - in den sieben verfahrensgegenständlichen Fällen - an den Ministerpräsidenten und fünf Minister des Landes Baden-Württemberg (für jeweils zwei Eintrittskarten) sowie an den beamteten Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit M. (für eine Eintrittskarte). Fünf Gutscheine waren für den Spielort Stuttgart, zwei Gutscheine für den Spielort Berlin ausgestellt. Wie das Urteil im Einzelnen ausführt, waren die Landesminister und ihre Ministerien im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit mit Angelegenheiten befasst, die für die Geschäftspolitik und den wirtschaftlichen Erfolg der EnBW oder den Angeklagten persönlich von erheblicher Bedeutung waren; Gleiches galt für das Bundesumweltministerium. Diese "Beziehungen" waren dem Angeklagten - wenn auch nicht im Detail - bekannt. Die Grußkarte an die Landesumweltministerin G. war mit dem handschriftlichen Zusatz "Vielen Dank für die stets exzellente Zusammenarbeit" versehen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Angeklagte diese Worte niederschrieb, wusste er allerdings - nach den Feststellungen des Landgerichts - noch nicht, ob der Umweltministerin ein Präsent und gegebenenfalls welches ihr zugedacht war.
- Der Angeklagte handelte im Bewusstsein des insofern noch offenen Sponsoring- und 7 Einladungskonzepts der EnBW, wobei ihm als Vorstandsvorsitzenden ein Gestaltungsspielraum zukam. Ihm war bekannt, dass die sieben verfahrensgegenständlichen Empfänger zu dem Personenkreis einzuladender hochrangiger Repräsentanten zählten.
- Nachdem in der Presse über die Versendung der Gutscheine berichtet worden war und die Staatsanwaltschaft Karlsruhe Mitte Februar 2006 ein Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten eingeleitet hatte, lehnte der baden-württembergische Ministerpräsident mit Schreiben vom 2. März 2006 die Einladungen namens der Regierungsmitglieder ab. Obwohl dies im Sponsoringkonzept vorgesehen war, kam es ebenso wenig - auf Anraten des Verteidigers des Angeklagten - zur Einladung der anderen Regierungsmitglieder durch die EnBW wie zum Abgleich der Einladungslisten zwischen dieser und dem Land. Gleichfalls am 2. März 2006 zog Staatssekretär M. seine zunächst erteilte Zusage zurück.

9

- Sämtliche Mitglieder der Landesregierung hatten anderweitig freien Zugang mit Begleitung jedenfalls zu allen WM-Spielen in Stuttgart. Zur Verfügung standen ihnen Plätze sowohl in der Loge, die sich das Land mit dem Unternehmen Daimler-Chrysler teilte, als auch im FIFA-Ehrenbereich.
- 10 Bereits am 31. Mai 2005 hatten die Minister des Landes Baden-Württemberg im Ministerrat einen Beschluss zur Annahme von Geschenken durch Regierungsmitglieder gefasst. Unter Nr. 4 war Folgendes festgehalten worden: "Ehrenkarten für Veranstaltungen, deren Besuch zu den Repräsentationspflichten eines Regierungsmitglieds gehört, sind nicht als Geschenke zu bewerten und unterfallen daher nicht der Genehmigungspflicht."
- 11 2. Das Landgericht hat den Angeklagten "aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen" freigesprochen.
- Aus rechtlichen Gründen ist der Freispruch erfolgt, weil das Landgericht die Eintrittskarten nicht als Vorteil im Sinne von § 333 Abs. 1 StGB gewertet hat. Was die sechs Taten zugunsten der Mitglieder der Landesregierung betrifft, so hat es darüber hinaus den zuvor im Ministerrat gefassten Beschluss als eine Genehmigung im Sinne von § 333 Abs. 3 StGB angesehen, die als Rechtfertigungsgrund zur Straflosigkeit führe. Auf tatsächlichen Gründen beruht der Freispruch dagegen insoweit, als sich das Landgericht nicht von einer "für die Tatbestandserfüllung (nach § 333 Abs. 1 StGB) erforderliche(n) Unrechtsvereinbarung" hat überzeugen können (UA S. 51).

II.

- 13 1. Die Verfahrensrügen dringen aus den vom Generalbundesanwalt in der Hauptverhandlung vorgebrachten Gründen nicht durch.
- 14 2. Der Freispruch von den Vorwürfen der Vorteilsgewährung in sieben Fällen hält sachlich-rechtlicher Überprüfung noch stand.
- Die Strafkammer ist zwar zu Unrecht davon ausgegangen, es fehle schon an einem vom Angeklagten angebotenen oder versprochenen Vorteil im Sinne von § 333 Abs. 1 StGB (nachfolgend a). Rechtsfehlerhaft ist das Urteil auch insoweit, als sie den am 31. Mai 2005 im Ministerrat gefassten Beschluss als eine Genehmigung im Sinne von § 333 Abs. 3 StGB angesehen hat (unten b). Soweit die Kammer zu dem Schluss gekommen ist, dem Angeklagten sei eine "Unrechtsvereinbarung" nicht nachzuweisen gewesen, ist dies dagegen im Ergebnis revisionsrechtlich nicht zu beanstanden (unten c).
- a) Die Eintrittskarten für Fußballweltmeisterschaftsspiele in Stuttgart und Berlin, die der Angeklagte nach den Feststellungen sechs Mitgliedern der Landesregierung und dem Staatssekretär im Bundesumweltministerium anbot oder versprach, stellen Vorteile im Sinne von § 333 Abs. 1 StGB dar.
- 17 Unter einem Vorteil ist jede Leistung zu verstehen, auf die der Amtsträger keinen Anspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv verbessert (vgl. nur BGHSt 47, 295, 304; BGH NStZ 2008, 216, 217; NStZ-RR 2007, 309, 310). Besser gestellt wird der Amtsträger vor allem durch materielle Zuwendungen jeder Art. Hierzu zählen auch Eintrittskarten für regulär entgeltpflichtige Veranstaltungen, da solche Karten einen Vermögenswert haben (vgl. Korte in MüKo-StGB § 331 Rdn. 62).
- aa) Dass die vom Angeklagten bedachten Mitglieder der Landesregierung nach den Feststellungen ohnehin freien Zugang "mit Begleitung jedenfalls" zu allen Weltmeisterschaftsspielen in Stuttgart hatten (UA S. 41), hat auf die Bewertung der für diesen Spielort vorgesehenen Eintrittskarten als Vorteil keinen Einfluss. Insoweit gilt: Wird dem Amtsträger oder Dritten ein geldwerter Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt, so ist es von vornherein unbeachtlich, wenn der Begünstigte einen vergleichbaren Vorteil auch auf eine andere Art und Weise erlangen kann. Auf derartige hypothetische Erwägungen kommt es grundsätzlich nicht an (vgl. auch OLG Karlsruhe NJW 2001, 907, 908). Sie können allenfalls für die subjektive Wertschätzung durch den

Begünstigten und damit für die (angestrebte) Unrechtsvereinbarung von Bedeutung sein. Identisch waren die Vorteile, die der Angeklagte anbot oder versprach, und diejenigen, die den Mitgliedern der Landesregierung ohnehin zustanden, hier nicht. Denn es handelte sich in jedem der Fälle um zweierlei Eintrittskarten für verschiedene Zuschauerplätze. Insbesondere was die "EnBW-Loge" einerseits und "Landesloge" andererseits betrifft, liegt dies auf der Hand, zumal der Aufenthalt in der "EnBW-Loge" die Bewirtung vorsah, während entsprechende Feststellungen für die "Landesloge" nicht getroffen sind.

- 19 All dies gilt entsprechend in Bezug auf den Staatssekretär M. Auf seine rein hypothetischen Angaben als Zeuge, er hätte "Karten zu WM-Spielen bekommen, wenn er sich in seiner Eigenschaft als Staatssekretär darum bemüht hätte" (UA S. 42), kommt es erst recht nicht an.
- 20 bb) Der Senat teilt auch nicht die Auffassung der Kammer, es sei schon deswegen kein Vorteil gegeben, weil die Eintrittskarten den Begünstigten lediglich die Ausübung der dienstlichen Aufgabe ermöglichen sollten, das Land bzw. den Bund in der Öffentlichkeit zu repräsentieren (UA S. 50).
- 21 Zwar hat die Kammer die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben zu Recht zu den Dienstpflichten von Regierungsmitgliedern, auch von Staatssekretären gezählt (vgl. UA S. 35 f.). Dies nimmt den in Aussicht gestellten Eintrittskarten jedoch nicht den Vorteilscharakter. Auf die im Schrifttum teilweise vertretene Meinung, ein Vorteil ergebe sich nicht schon daraus, dass dem Amtsträger lediglich die zur Dienstausübung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt würden (so etwa Fischer, StGB 55. Aufl. § 331 Rdn. 12; Lackner/Kühl, StGB 26. Aufl. § 331 Rdn. 5, jew. unter Bezugnahme auf OLG Zweibrücken NStZ 1982, 204: kostenloses Benzin an Polizeibeamten für Ermittlungen in der Freizeit; a.A. etwa Heine in Schönke/Schröder, StGB 27. Aufl. § 331 Rdn. 28 und Korte in MüKo-StGB § 331 Rdn. 94, denen zufolge dies ausschließlich im Rahmen der sog. Unrechtsvereinbarung zu berücksichtigen ist), kommt es dabei nicht an. Ob für den Vorteilsbegriff in § 333 Abs. 1 StGB überhaupt eine derartige Ausnahme zu machen ist, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Denn hier sollten die Eintrittskarten für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Begleitpersonen sowie für den Staatssekretär M. nicht nur einen solchen dienstlichen Nutzen haben. Die beabsichtigten geldwerten Zuwendungen dienten vielmehr gerade der Befriedigung persönlicher Interessen, die mit dem unmittelbaren Erleben eines Weltmeisterschaftsspiels im Stadion verbunden sind. Dies sah auch der Angeklagte so, aus dessen Sicht es "Sinn der Präsentversendung (war), zu Weihnachten eine Freude zu machen, mit den Gutscheinen insbesondere die Vorfreude auf die Fußball-WM ... zu wecken" (UA S. 23).
- b) Soweit die Strafkammer den am 31. Mai 2005 im Ministerrat gefassten Beschluss als eine Genehmigung im Sinne von § 333 Abs. 3 StGB angesehen hat, tragen die insoweit unzureichenden Feststellungen die rechtliche Wertung nicht:
- Es liegt schon nicht fern, dass mit dem in dem Beschluss verwendeten Begriff "Ehrenkarten" nur solche Karten gemeint sind, die von dem Veranstalter selbst für seine "Ehrengäste" zur Verfügung gestellt werden. Ferner könnte die nur auszugsweise wiedergegebene Regelung dahin zu verstehen sein, dass auf die dienstrechtliche Nichtgenehmigungsbedürftigkeit bestimmter als strafrechtlich unbedenklich angesehener Vorteile hier "Ehrenkarten" hingewiesen wird (vgl. dazu Korte aaO Rdn. 168); hierfür spricht der Wortlaut der Regelung ("unterfallen ... nicht der Genehmigungspflicht" anstatt "werden generell genehmigt"). Dann wäre die Vorfrage der Strafbarkeit losgelöst von dieser Regelung zu beurteilen. Im Übrigen versteht sich auch nicht von selbst, dass die Regelung besagt, die bedachten Regierungsmitglieder dürften solche "Ehrenkarten" in jedem Fall unabhängig von den konkreten protokollarischen Pflichten zudem für eine Begleitperson annehmen.
- c) Die Auffassung des Landgerichts, "eine für die Tatbestandserfüllung (nach § 333 Abs. 1 StGB) erforderliche Unrechtsvereinbarung (sei) nicht nachzuweisen", hält hingegen revisionsrechtlicher Prüfung stand. Dass das Landgericht sich nicht von der notwendigen inhaltlichen Verknüpfung zwischen dem angebotenen oder versprochenen Vorteil und

- der Dienstausübung zu überzeugen vermocht hat, also davon, dass der Angeklagte so der Wortlaut des § 333 Abs. 1 StGB - jeweils den Vorteil "für die Dienstausübung" anbot oder versprach, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.
- 25 aa) Für die Frage, wie der Gesetzeswortlaut insoweit auszulegen ist, gibt die Gesetzgebungsgeschichte wichtige Hinweise. Das am 20. August 1997 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 (BGBl I 2038) hat zwar die Anforderungen an die Unrechtsvereinbarung, die Kernstück aller Bestechungsdelikte ist, für die Vorteilsgewährung nach § 333 Abs. 1 StGB ebenso wie für die Vorteilsannahme nach § 331 Abs. 1 StGB herabgesetzt, aber nicht aufgegeben:
- 26 Nach seiner alten Fassung hatte der Tatbestand der Vorteilsgewährung vorausgesetzt, dass der Vorteil "Gegenleistung dafür (sein soll), daß er (der Amtsträger) eine in seinem Ermessen stehende Diensthandlung künftig vornehme"; dementsprechend war Bezugspunkt der Unrechtsvereinbarung die einzelne - zumindest ihrem sachlichen Gehalt nach grob umrissene (vgl. BGH NStZ 1999, 561 m.w.N.) - Diensthandlung. Nunmehr genügt es, wenn ein Vorteil "für die (vergangene oder künftige) Dienstausübung" im Allgemeinen angeboten, versprochen oder gewährt wird.
- Die Neufassung der Tatbestände der Vorteilsannahme und der Vorteilsgewährung führt dazu, dass der Anwendungsbereich dieser Strafnormen nun auch in größerem Umfang eröffnet ist, wenn Amtsträger höherer Ebenen mit breit gefächerten Entscheidungsspielräumen betroffen sind (vgl. BTDrucks. 16/4333 S. 2; Korte in MüKo-StGB § 331 Rdn. 99). Zuvor galt: Je weiter sich der Aufgabenbereich des Amtsträgers darstellte, umso schwieriger war die Zuordnung des Vorteils zu einer bestimmten oder zumindest bestimmbaren Diensthandlung (vgl. BGH NStZ 1999, 561). Anliegen der Erweiterung der Tatbestände war gerade auch, Beweisschwierigkeiten zu beseitigen, die mit dem Erfordernis der Bestimmbarkeit der Diensthandlung verbunden waren. Ferner sollte die Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung auf von den Vorschriften in der bisherigen Fassung nicht erfasste Fälle (vgl. BGHSt 47, 295, 307; BGH NJW 2003, 763, 765 m.w.N. [insoweit in BGHSt 48, 44 nicht abgedr.]) erstreckt werden, in denen durch einen Vorteil nur das generelle Wohlwollen und die Geneigtheit des Amtsträgers erkauft (vgl. BTDrucks. 13/8079 S. 15) bzw. "allgemeine Klimapflege" betrieben wird (BGHSt 49, 275, 281; BGH NStZ 2008, 216, 217; NStZ-RR 2007, 309, 310).
- 28 Andererseits hat der Gesetzgeber bei der Neufassung der §§ 331, 333 StGB prinzipiell an dem Erfordernis einer (angestrebten) Unrechtsvereinbarung bewusst festgehalten. Für die Auslegung der Tatbestände ist von Bedeutung, dass der weiter reichende Vorschlag im Bundesratsentwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (BTDrucks. 13/3353) nicht Gesetz wurde (vgl. BRDrucks. 483/97). Dieser hatte - beruhend auf einem Gesetzesantrag des Landes Berlin vom 24. Mai 1995 (BRDrucks. 298/95) - vorgesehen, auf die Unrechtsvereinbarung gleichsam zu verzichten und die Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme und -gewährung davon abhängig zu machen, dass dem Amtsträger ein Vorteil "im Zusammenhang mit seinem Amt" zugewendet werden soll. Auch dies sollte gewährleisten, dass Handlungen - wie etwa das sog. "Anfüttern" - erfasst werden, die dazu dienen, das generelle Wohlwollen und die Geneigtheit des Amtsträgers zu sichern (vgl. BRDrucks. 298/95 S. 9; BTDrucks. 13/3353 S. 11). Ein die Strafbarkeit begründender Zusammenhang mit dem Amt sollte immer dann gegeben sein, "wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, daß der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat" (BTDrucks. aaO). Die Bundesregierung und der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hatten gegen den Entwurf – neben Abgrenzungsschwierigkeiten – eingewandt, dass durch die vorgesehene Erweiterung der Tatbestände "ein breites Spektrum nicht strafwürdiger Handlungen grundsätzlich in die Strafbarkeit einbezogen würde" (BTDrucks. 13/6424 S. 13; 13/8079 S. 15). Dementsprechend hat die Bundesregierung in jüngerer Zeit nochmals klargestellt, dass "auch nach der heute gültigen Fassung der §§ 331 und 333 StGB feststehen (müsse), dass der Vorteil überhaupt für dienstliche Handlungen angenommen oder gewährt" worden sei (BTDrucks. 16/4333 S. 5 f.).

- bb) Vor diesem Hintergrund sind für den Tatbestand der Vorteilsgewährung nach § 333 Abs. 1 StGB an die inhaltliche Verknüpfung von Vorteil und Dienstausübung folgende Anforderungen zu stellen:
- 30 Zwischen dem Vorteil und der Dienstausübung muss ein "Gegenseitigkeitsverhältnis" in dem Sinne bestehen, dass der Vorteil nach dem (angestrebten) ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis der Beteiligten seinen Grund gerade in der Dienstausübung hat (vgl. BGH NJW 2005, 3011, 3012 m.w.N.). Dies erfordert, dass Ziel der Vorteilszuwendung ist, auf die künftige Dienstausübung Einfluss zu nehmen (vgl. BGH NStZ-RR 2007, 309, 310 f.) und/oder die vergangene Dienstausübung zu honorieren (ähnlich Fischer, StGB 55. Aufl. § 331 Rdn. 23). In diesem allgemeinen Sinne muss der Vorteil somit nach wie vor Gegenleistungscharakter haben (vgl. Korte in MüKo-StGB § 331 Rdn. 94; ferner Dölling, Gutachten für den 61. Deutschen Juristentag [1996] C 64 f., an dessen Vorschlag die Neufassung der §§ 331, 333 StGB angeknüpft hat [vgl. BTDrucks. 13/8079 S. 15]). Unter Dienstausübung ist dabei grundsätzlich jede dienstliche Tätigkeit zu verstehen. Diese muss nach den Vorstellungen der Beteiligten nicht - noch nicht einmal in groben Umrissen - konkretisiert sein; daher genügt es, wenn der Wille des Vorteilsgebers auf ein generelles Wohlwollen bezogen auf künftige Fachentscheidungen gerichtet ist, das bei Gelegenheit aktiviert werden kann.
- 31 Ob der Vorteilsgeber ein solches von § 333 Abs. 1 StGB pönalisiertes oder ein anderes Ziel verfolgt, ist Tatfrage. Die Grenzbestimmung hat in wertender Beurteilung zu erfolgen, die mit oftmals schwierigen Beweisfragen einhergeht. Pauschale Bewertungen in Anlehnung an Begrifflichkeiten wie "allgemeine Klimapflege" oder "Anfüttern" verbieten sich dabei (vgl. Korte aaO Rdn. 100; ferner Dölling ZStW 112 [2000] 334, 344 mit differenzierenden Erwägungen zur korruptiven Erscheinungsform des "Anfütterns"). Vielmehr ist die Abgrenzung nach den fallbezogenen Umständen - insbesondere der gesamten Interessenlage der Beteiligten - vorzunehmen.
- 32 Als mögliche Indizien für oder gegen das Ziel, mit dem Vorteil auf die künftige Dienstausübung Einfluss zu nehmen oder die vergangene Dienstausübung zu honorieren, fließen neben der Plausibilität einer anderen - behaupteten oder sonst in Betracht kommenden - Zielsetzung in die wertende Beurteilung namentlich ein: die Stellung des Amtsträgers und die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen Aufgaben, die Vorgehensweise bei dem Angebot, dem Versprechen oder dem Gewähren von Vorteilen sowie die Art, der Wert und die Zahl solcher Vorteile. So können etwa dienstliche Berührungspunkte zwischen Vorteilsgeber und Amtsträger ebenso in Ausschlag gebender Weise für eine Unrechtsvereinbarung sprechen, wie die Heimlichkeit des Vorgehens (BGH NStZ 2008, 216, 218; NStZ-RR 2007, 309, 310 f.; im Hinblick auf dienstliche Berührungspunkte im Ergebnis auch BGH NStZ 2005, 334, 335; zur Heimlichkeit vgl. ferner BGHSt 48, 44, 51). Vorzunehmen ist jedoch regelmäßig eine Gesamtschau aller Indizien (vgl. BGH NStZ 2008 aaO; NStZ-RR aaO 311).
- 33 Das bedeutet auch, dass die Strafbestimmung der Vorteilsgewährung nicht schon dadurch unanwendbar wird, dass eine (angestrebte) Unrechtsvereinbarung in sozialadäquate Handlungen - wie die Durchführung eines für sich gesehen in strafrechtlicher Hinsicht gänzlich unverdächtigen Sponsoringkonzepts - eingebunden wird. Auch in diesem Fall ist maßgeblich, wie sich das Vorgehen aufgrund der gesamten Umstände, unter denen es geschieht, darstellt.
- 34 Der Senat ist sich bewusst, dass das Merkmal der Unrechtsvereinbarung nach der hier vorgenommenen Auslegung im Randbereich kaum trennscharfe Konturen aufweist; dies kann zu Beweisschwierigkeiten führen und räumt dem Tatrichter eine beträchtliche Entscheidungsmacht ein. Diese Auslegung trägt jedoch dem Willen des Gesetzgebers Rechnung. In ihr spiegelt sich der Kompromisscharakter der durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13. August 1997 reformierten Regelung wider, die über die alte Rechtslage hinausgeht, aber hinter dem weitergehenden Vorschlag des Bundesrats zurückbleibt, die Strafbarkeit allein an die Amtsbezogenheit der Vorteilszuwendung zu knüpfen (siehe oben aa). Inwieweit ein derartiger Vorschlag in Verbindung mit einer weitgehenden, Transparenz gewährleistenden Anzeige- oder

- Genehmigungslösung (vgl. den Vorschlag von T. Schäfer/Liesching ZRP 2008, 173, 175 f.) sachgerechter gewesen wäre, hat der Senat indessen nicht zu entscheiden.
- 35 cc) Gemessen an den aufgezeigten Maßstäben ist die Beweiswürdigung revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.
- 36 Das Landgericht ist von einem zutreffenden rechtlichen Ansatz ausgegangen. Zwar ist die Formulierung, eine Unrechtsvereinbarung sei nicht nachzuweisen gewesen, missverständlich. § 333 Abs. 1 StGB setzt nämlich in der Tathandlungsvariante des Anbietens nicht voraus, dass es tatsächlich zu einer "Unrechtsvereinbarung" kommt; vielmehr reicht aus, dass das Angebot auf eine solche Übereinkunft gerichtet ist (vgl. BGH NStZ 2000, 439 f.; 2008, 33, 34; entsprechend für die Vorteilsannahme nach § 331 Abs. 1 StGB in der Tathandlungsalternative des Forderns eines Vorteils BGH NStZ 2006, 628, 629). Dass das Landgericht dies nicht verkannt hat, geht jedoch aus dem Urteil - trotz der missverständlichen Formulierung - eindeutig hervor. Denn die Beweiswürdigung befasst sich namentlich damit, welches Ziel der Angeklagte mit der Gutscheinversendung verfolgte.
- 37 Zutreffend hat das Landgericht ausgeführt, die Feststellung der (angestrebten) Unrechtsvereinbarung setze den Nachweis voraus, dass "die Zuwendung der Gutscheine ihren Grund gerade in der Dienstausübung hatte bzw. die Dienstausübung als Gegenleistung (mit-)bestimmender Beweggrund" für die Zuwendung war. Dabei hat es zu Recht angenommen, dass unter Dienstausübung in diesem Zusammenhang allein die Fachentscheidungen der bedachten Amtsträger zu verstehen sind. Dagegen genügt es insoweit nicht, dass der Angeklagte Einfluss auf die dienstliche Aufgabe der Repräsentation nehmen wollte, da der Vorteil hierfür keinen Gegenleistungscharakter hat, sondern nur Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe sein sollte (vgl. Korte in MüKo-StGB § 331 Rdn. 94; ferner BGH NStZ-RR 2003, 171, 172).
- 38 Bei der "einzelfallbezogene(n) Betrachtung" hat das Landgericht "nach einer Gesamtschau sämtlicher Umstände die ... Möglichkeit nicht ausgeschlossen ..., dass die Zuwendung einen (sachlich gerechtfertigten) anderen Beweggrund als den der Beeinflussung der Dienstausübung hat". Einen solchen anderen Beweggrund hat das Landgericht darin gesehen, dass, indem den Empfängern der Gutscheine die Gelegenheit zur Repräsentation bei der Fußballweltmeisterschaft gegeben werden sollte, ihr Erscheinen "zu Werbezwecken genutzt" werden sollte, um die Veranstaltung aufzuwerten und die Rolle der EnBW als Sponsor der Veranstaltung hervorzuheben (UA S. 52). Davon, dass der Angeklagte das Ziel verfolgte, die Empfänger - "gewissermaßen unter dem 'Deckmantel' Sponsoring/Repräsentation" - geneigt zu machen, bei der Dienstausübung zugunsten der EnBW zu handeln, hat sich das Landgericht hingegen nicht zu überzeugen vermocht.
- 39 Das Landgericht hat sich rechtsfehlerfrei mit den relevanten Indizien auseinandergesetzt und bei seiner Entscheidung insbesondere folgende Umstände berücksichtigt:
 - Zwischen den sieben Gutscheinempfängern allesamt Personen mit weit reichenden Entscheidungskompetenzen - und der EnBW bestanden dienstliche Berührungspunkte. Das Landgericht hat aber auch festgestellt, dass der Angeklagte die Auswahl der Empfänger nicht gezielt nach diesem Kriterium vornahm: "Entscheidend für die Aufnahme (einer Person) in die VIP-Datei war die persönliche Bekanntschaft zum Vorstandsvorsitzenden sowie die protokollarische Wertigkeit des Kontakts, nicht aber eine eventuelle dienstliche Relation zum Unternehmen" (UA S. 13). Der Indizwert der dienstlichen Berührungspunkte wird zudem dadurch stark relativiert, dass der Angeklagte - so die Feststellungen des Landgerichts - im Bewusstsein des insofern noch offenen Sponsoring- und Einladungskonzepts der EnBW handelte (UA S. 42 f.). Das Konzept sah, wie der Angeklagte wusste, vor, sämtliche Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung Baden-Württemberg einschließlich der Staatssekretäre einzuladen (UAS. 12, 35). Der Angeklagte handelte demnach revisionsrechtlich nicht angreifbar - in der Vorstellung, dass die nicht mit den Weihnachtsgrußkarten bedachten Regierungsmitglieder später noch Eintrittskarten erhalten würden. Dass das Einladungskonzept nachher nicht

weiter verfolgt wurde, war durch die Einleitung des Ermittlungsverfahrens Mitte Februar 2006 veranlasst, der entsprechende Presseberichte vorausgegangen waren (UA S. 24).

- Hinsichtlich der Vorgehensweise hat das Landgericht im Fall der an die badenwürttembergische Umweltministerin G. versandten Weihnachtsgrußkarte gesehen, dass der handschriftliche Zusatz "Vielen Dank für die stets exzellente Zusammenarbeit" Indizwert für eine angestrebte Unrechtsvereinbarung haben könnte. Diesbezüglich hat das Landgericht freilich insbesondere - für den Senat bindend - festgestellt, dass der Angeklagte zu dem Zeitpunkt, zu dem er diese Worte niederschrieb, noch nicht wusste, ob der Umweltministerin überhaupt ein Präsent und gegebenenfalls welches ihr zugedacht war (UAS. 28, 38 f., 47).
- Im Übrigen war die Vorgehensweise des Angeklagten nach der Wertung des Landgerichts nicht durch Verschleierung bzw. Heimlichkeit geprägt: Die Gutscheine wurden an die dienstlichen Adressen der Empfänger versandt (UA S. 44) und waren mit dem offiziellen WM-Sponsorenlogo der EnBW versehen (UA S. 13). Die Einladungen wären im Rahmen des geplanten Abgleichs der Einladungslisten zwischen der EnBW und dem Land Baden-Württemberg offen zu legen gewesen; nicht zuletzt hätte das öffentliche Auftreten der Empfänger als Gast des WM-Sponsors EnBW insoweit "Transparenz" bewirkt (UA S. 44).
- Zur Beschaffenheit der Vorteile hat das Landgericht zum einen festgestellt, dass die Gutscheine "personengebunden und nicht übertragbar" waren (UA S. 13, 15). Zum anderen war, jedenfalls was die WM-Spiele in Stuttgart betrifft, für die Mitglieder der Landesregierung Baden-Württemberg der Wert der Eintrittskarten - unbeschadet der im Einzelnen schwierigen Berechnung subjektiv gemindert. Denn die Mitglieder der Landesregierung hatten ohnehin freien Zugang "mit Begleitung jedenfalls" zu allen WM-Spielen in Stuttgart (UA S. 41).
- 40 Bei alledem hat das Landgericht darüber hinaus erkennbar im Blick gehabt, dass es sich bei der Fußballweltmeisterschaft 2006 um ein einzigartiges sportliches Großereignis für die Bundesrepublik Deutschland handelte, das mit einer Kooperation zwischen "höchster" Politik und Wirtschaft einherging. Eine organisierte Zusammenarbeit wurde von der Bundesregierung offiziell gefördert und entspricht bei derartigen Ereignissen weltweiten Gepflogenheiten.
- 41 dd) Die gegen die Beurteilung durch das Landgericht gerichteten Beanstandungen der Revision greifen nicht durch.
- 42 (1) Soweit die Revision die Beweiswürdigung angreift, indem sie im Kern ihrer Ausführungen - einzelne Feststellungen anzweifelt, zeigt sie keinen Rechtsfehler auf.
- 43 Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatrichters. Trifft er aufgrund der in der Hauptverhandlung angefallenen Erkenntnisse Feststellungen oder kann er wegen verbleibender Zweifel keine Feststellungen treffen, so ist dies durch das Revisionsgericht regelmäßig hinzunehmen. Im Grundsatz gilt, dass allein das, was der Tatrichter festgestellt hat, bei der revisionsrechtlichen Überprüfung zugrunde zu legen ist. Es kommt nicht darauf an, ob das Revisionsgericht Erkenntnisse anders gewürdigt oder dem Tatrichter verbleibende Zweifel überwunden hätte. Daran ändert sich nicht einmal dann etwas, wenn dem Revisionsgericht vom Tatrichter getroffene Feststellungen "lebensfremd" erscheinen. Im Strafprozess gibt es keinen Beweis des ersten Anscheins, der nicht auf der Gewissheit des Tatrichters, sondern auf der Wahrscheinlichkeit eines Geschehensablaufs beruht (vgl. Senatsurt. vom 1. Juli 2008 - 1 StR 654/07 - Rdn. 18 m.w.N.).
- 44 Anderes gilt nur dann, wenn die Beweiswürdigung Rechtsfehler, etwa Lücken, Widersprüche, Unklarheiten oder Verstöße gegen die Gesetze der Logik oder gesicherte Erfahrungssätze, aufweist. Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere beruhen die Feststellungen auch auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage, indem sie

- durch im Einzelnen benannte Beweismittel, namentlich durch die Angaben von Zeugen, belegt sind.
- 45 Näherer Betrachtung bedarf insoweit nur die festgestellte von der Leiterin der Protokollabteilung der EnBW zeugenschaftlich bestätigte (UAS. 37) -Personengebundenheit und Nichtübertragbarkeit der Gutscheine:
- 46 Diese Feststellung wird nach dem oben Gesagten durch die in der Antragsschrift der Bundesanwaltschaft vom 17. Juni 2008 enthaltenen Erwägungen der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe nicht in Frage gestellt. Das gilt sowohl für die Erwägung, dass auf den Gutscheinen - Gegenteiliges ist nicht festgestellt - der jeweilige Empfänger nicht bezeichnet gewesen sein dürfte, als auch für diejenige, dass die Personengebundenheit und Nichtübertragbarkeit "sich nicht von selbst versteht", nach Auffassung des Senats sogar wenig lebensnah anmutet. Die Feststellung scheint zwar deswegen zu kurz zu greifen, weil, wie die Generalstaatsanwaltschaft weiter ausgeführt hat, die Identität der zweiten (Begleit-)Person offen war und augenscheinlich von den näheren Angaben des Gutscheinempfängers abhing. Deshalb ist in Betracht zu ziehen, dass die zweite Eintrittskarte einer Person hätte zugute kommen können, die über das Kartenkontingent des Landes Baden-Württemberg nicht hätte begünstigt werden können. Ob, wie die Verteidigung in ihrem Schriftsatz vom 12. August 2008 (S. 20) geltend gemacht hat, in einem protokollarischen Sinne mit Begleitperson nur der Eheoder Lebenspartner des hochrangigen Amtsträgers gemeint gewesen sein könnte, kann der Senat jedoch offen lassen. In Anbetracht der übrigen Umstände kann er jedenfalls ausschließen, dass - nach der Beurteilung des Landgerichts - derartige als eher nebensächlich einzustufende Erwägungen zur Begleitperson für das Handeln des Angeklagten (mit-)bestimmend waren.
- (2) Der Senat teilt auch nicht die Auffassung der Beschwerdeführerin, das Landgericht habe die für die (angestrebte) Unrechtsvereinbarung sprechenden Indizien verkannt. Insbesondere hat es sich mit dem Beweiswert der dienstlichen Berührungspunkte auseinander gesetzt; des Weiteren hat es den Umstand berücksichtigt, dass die Gutscheinversendung nicht vorgesehener Teil des Sponsoring- und Einladungskonzepts war, sondern aufgrund einer autonomen Entscheidung des Angeklagten gleichsam im willkürlichen Vorgriff hierauf erfolgte und erst später mit diesem abgestimmt werden sollte. Schließlich hat das Landgericht - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - die Gutscheinversendung nicht als transparente Vorgehensweise bewertet; vielmehr hat es lediglich ein auf Verschleierung oder Heimlichkeit gerichtetes Vorgehen des Angeklagten verneint.
- Die den Angeklagten erheblich belastenden Indizien mögen berechtigten Anlass dazu gegeben haben, gegen ihn Anklage zu erheben und sodann wegen der noch ungesicherten Rechtslage eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen. Dass sich das Landgericht trotz dieser belastenden Indizien nicht davon hat überzeugen können, dass der Angeklagte die Versendung der Gutscheine veranlasste, um etwaige dienstliche Tätigkeiten der bedachten Amtsträger zu honorieren oder zu beeinflussen, ist jedoch - gemäß dem oben Gesagten - nach revisionsrechtlichen Maßstäben hinzunehmen. Dass eine gegenteilige Überzeugung möglicherweise ebenso revisionsrechtlich unbeanstandet geblieben wäre, ändert hieran nichts.

Kolz Nack Wahl Hebenstreit Sander

© juris GmbH



http://www.stern.de/sport/sportwelt/handball-skandal-thw-kiel-das-ende-eines-mythos-1541951.html Erscheinungsdatum: 8. Februar 2010, 17:32 Uhr

Handball-Skandal

THW Kiel - das Ende eines Mythos

Jetzt ist es amtlich: Die Staatsanwaltschaft Kiel hat Anklage gegen Ex-THW-Manager Uwe Schwenker und seinen Trainer Zvonimir Serdarusic erhoben. Sie sollen den Champions-League-Sieg 2007 gekauft haben. Der Fall THW erzählt die Geschichte zweier Freunde, die alles erreichen - und ihr Lebenswerk am Ende zerstören. **Von Kerstin Herrnkind**



Zum Haareraufen: Uwe Schwenker wird wegen Betrugs angeklagt
© Marcus Brandt/DPA

Der märchenhafte Aufstieg des THW Kiel beginnt 1992, als der Versicherungskaufmann und ehemalige THW-Handballer Uwe Schwenker das Management der Bundesliga-Mannschaft übernimmt. Im regentrüben Kiel ist Handball – damals wie heute – das gesellschaftliche Ereignis schlechthin. Schon morgens um fünf Uhr rücken die Fans mit Klappstühlen an, harren vor der Ostseehalle aus, um eine der wenigen frei verkäuflichen Karten zu ergattern. Dauerkarten werden über Generationen vererbt. Doch obwohl die "Zebras" "die besten Fans der Welt" hinter sich haben, spielt der THW in der Bundesliga nur um hintere Plätze. Als Schwenker, ein blonder Hüne von fast 1,90 Meter, von der "Platte", wie Handballer die Halle nennen, ins Management wechselt, hat er eine steile Karriere hinter sich. Schwenker war Nationalspieler, bestritt 72 A-Länderspiele und holte bei den Olympischen Spielen 1984 in Los Angeles die Silbermedaille. Als Manager will Schwenker mit dem THW, der eigentlich Turnverein Hassee-Winterbek heißt, endlich "weg vom Image der Dorfsportart". Deshalb wandelt er die Handball-Abteilung in eine GmbH & Co. KG. um und holt sich einen neuen Trainer an die Förde: Zvonimir Serdarusic.

Der Schleifer braucht nur ein Jahr

Der griesgrämige Kroate, den alle nur "Noka" nennen, gilt als Schleifer, der schon die Provinzhandballer aus Bad Schwartau und Flensburg-Handewitt in die Bundesliga getriezt hat. "Ich

will innerhalb der nächsten beiden Jahre Meister werden", sagt Serdarusic bei seinem Amtsantritt, und zwar noch bevor er die "Zebras" das erste Mal durch die Halle gejagt hat. Vorstand und Gesellschafter schütteln die Köpfe. Es ist über 30 Jahre her, dass der THW ganz oben auf dem Siegertreppchen stand. Doch Serdarusic übertrifft sich selbst. Er braucht nur ein Jahr. 1994 wird der THW Deutscher Meister.

Die Stadt berauscht sich an dem Sieg. Tausende tanzen vor der Ostseehalle. Ministerpräsidentin Heide Simonis spendiert Sekt im Rathaus. Die Fans reißen "Noka" auf dem Kieler Rathausplatz das Hemd vom Leib. Die Polizei spielt Taxi, chauffiert Spieler im Streifenwagen zu später Stunde von Kneipe zu Kneipe. "Nokas Verpflichtung war ein Glücksgriff", jubelt Schwenker beschwipst von Sekt und Erfolg. Der Erfolg schweißt beide zusammen. "Wir haben ein anderes Verhältnis zueinander als viele Trainer und Manager, ein intensiveres, eines voller Vertrauen", schwärmt der sonst eher wortkarge Serdarusic in gemeinsamen Interviews. "Wir haben zusammen gekämpft, gejubelt, standen nackig unter der Dusche." Uwe Schwenker nickt: "Wir sind wie ein altes Ehepaar."

Unzertrennliches Duo

Auch privat werden Manager und Trainer unzertrennlich, ziehen mit ihren Frauen Karin und Mirjana an den Stadtrand von Kiel in ein Doppelhaus. Selbst im Urlaub sind Schwenker und Serdarusic unzertrennlich, fahren ohne ihre Frauen zum Angeln nach Norwegen. Einmal rutscht Schwenker auf einem glitschigen Baumstamm in einen Fjord. Blitzschnell zieht ein Strudel den Hünen unters Treibholz. Noka kriegt seinen Freund am Oberarm zu fassen, zieht ihn aus dem Wasser. "Wenn Du hier geblieben wärst, wäre ich nie mehr nach Deutschland zurück gekehrt", klopft "Noka" seinem Freund auf die triefenden Schultern. "Wie hätte ich das Deiner Frau in Kiel erklären sollen?"

Schwenker und Serdarusic formen den Turnverein Hassee-Winterbek innerhalb der nächsten Jahre zu einem Proficlub mit einem Etat von fast acht Millionen Euro. Schwenker kauft Spieler aus aller Welt, darunter Nikolai Karabatic, der als bester Handballer der Welt gilt. Die Einkäufe zahlen sich aus. Bis 2006 gewinnen die "Zebras" unter "Nokas" Knute neunmal den Meistertitel und gewinnen dreimal den EHF-Pokal, vergleichbar mit dem Uefa-Pokal im Fußball. Schwenker und Serdarusic seien "die perfekte Mischung aus sportlicher und wirtschaftlicher Kompetenz", schwärmt die FAZ. Serdarusic wird 1996 zum "Trainer des Jahres" gewählt. Schwenker darf sich 2001 "Sportmanager des Jahres" nennen. Die Presse bejubelt ihn als "Handball-Hoeneß". Doch der Vergleich mit dem Bayern-Erfolgsmanager gefällt Schwenker gar nicht: "Ich bin keine Kopie. Ich bin Uwe Schwenker." Der Erfolg des THW steigt ihm zu Kopf.

Schwenker ist sein Leben lang hofiert worden. Als Handballer, als Manager. Er ist daran gewöhnt, dass die Leute zu ihm aufsehen. Nicht nur seiner Körpergröße wegen. "Im Stil eines hanseatischen Kaufmannes strotzt er vor Selbstbewusstsein, scheint zu sagen: 'Ich bin allen einen Schritt voraus. Viele halten ihn für zu selbstsicher, andere sagen: Der hält sich für unfehlbar'", schreibt die Presse. Doch Kritik perlt von Schwenker ab: "Will man everybody's darling sein oder Erfolg haben?", blafft er.

Der ganz große Sieg fehlt

Neben seinem gut dotierten Manager-Posten ist Schwenker an einer Versicherungsagentur der Provinzial – dem Hauptsponsor des THW – beteiligt. In seiner Agentur wird der Herr "Bezirkskommissar" allerdings nur selten gesehen. Die Akquise besorgt für ihn der THW. Denn mit jedem Spiel macht der Verein Werbung für die Provinzial, deshalb lassen sich die Fans so gerne beim Schwenker versichern. Auch die heimische Presse hat Schwenker fest im Griff. Dr. Hubertus Grote, damals Geschäftsführer der "Kieler Nachrichten", ist Gesellschafter beim THW. Die Redaktion feiert den Verein. Grote und Schwenker werden oft zusammen in den Bars der Stadt zusammen gesehen. So gedeiht über Jahre ein schwer durchdringbares "Handball-Biotop an der

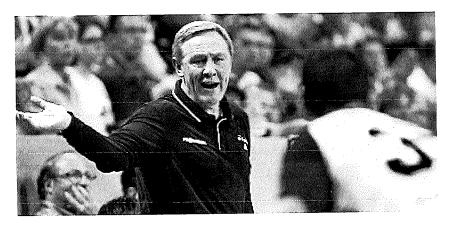
Ostseeküste". Fehlt nur noch der ganz große Sieg. Die Champions-League. Abgesehen von den Magdeburgern, hat es seit 1994 keine deutsche Mannschaft geschafft, den Titel zu holen. Er gehört den Spaniern von BM Ciudad Real und dem FC Barcelona, die die Champions-League seit 1993 innerhalb von 16 Jahren zwölf Mal gewonnen haben. In der Saison 1999/2000 schaffen die Kieler es immerhin ins Finale. Doch wieder gewinnt der FC Barcelona. Serdarusic steht nach dieser Niederlage weinend in der Halle. "Noch in zehn Jahren werde ich traurig sein, wenn ich an diesen Abend denke", schluchzt er. Nach dieser Niederlage wird Serdarusic, der sich mühsam das Qualmen eigentlich abgewöhnt hatte, wieder zum Kettenraucher. Die Champions League muss her unbedingt. "Ich habe immer gesagt, es macht keinen Sinn, der König im Dorf zu sein", sagt Schwenker. Kiel ist ihm zu klein geworden.

In der Saison 2006/2007 ist die Chance schließlich wieder da. Der THW bezingt im Halbfinale seinen stärksten Gegner - wiederum der FC Barcelona. Plötzlich ist die Trophäe zum Greifen nahe. Die Kieler müssen im Endspiel nur noch ihre Nachbarn aus Flensburg schlagen. Das Hinspiel ging in Flensburg 28:28 aus. Doch ausgerechnet im Rückspiel muss der THW mit seinem letzten Aufgebot antreten. Mannschaftskapitän Stefan Lövgren ist angeschlagen, kann die Spieler nur von der Bank aus dirigieren. Die polnischen Schiedsrichter Miroslaw Baum und Marek Goralczyk pfeifen das Spiel.

Drama in der Ostseehalle

10.250 Zuschauer fiebern in der ausverkauften Ostseehalle mit. Unter Schmerzen wirft Karabatic ein Tor nach dem nächsten. Der THW führt 15 zu 10. Plötzlich - in der 19ten Minute - gellt der Pfiff des Schiedsrichters durch die Halle. Rote Karte für Joachim Boldsen. Der Flensburger soll gefoult haben. Ohrenbetäubendes Pfeifen. Buhrufe. Boldsens Gesicht glüht vor Wut. "Finden Sie das gerecht?", passt ihn ein Journalist auf dem Weg in die Kabine ab. "Das war nie im Leben mehr als eine Zwei-Minuten-Strafe", ärgert sich der Spieler.

Doch die Flensburger lassen sich durch die Entscheidung nicht entmutigen, kämpfen erbittert, holen auf. In der 60sten Minute kassiert auch der Kieler Christian Zeitz eine Rote Karte. Es steht 28 zu 27 für den THW. Buchstäblich in den letzten Sekunden hämmern die Kieler dann noch einen Ball ins Tor. Tosender Jubel. Der THW ist Champions-League-Sieger. Schwenker und Serdarusic sind am Ziel. Nach 14 Jahren. Auf dem Rathausmarkt ist die Hölle los. 15.000 Menschen jubeln den neuen Helden von Kiel zu. Die tragen Supermann-Kostüme. Am Rande des Trubels schlägt THW-Spieler Zeitz selbstkritische Töne an. "Die Szene in der 19. Minute war ein ganz normales Foul", sagt er. "Eine Zwei-Minuten-Strafe gegen Boldsen wäre ausreichend gewesen." Doch umstrittene Schiedsrichter-Entscheidungen sind beim Handball an der Tagesordnung. Vieles ist Auslegungssache. "Tatsächlich war die Strafe sehr hart", urteilt auch die "Süddeutsche Zeitung" und wundert sich: "Normalerweise kann man mit so wenigen Akteuren kein großes Spiel gewinnen, und ein Champions-League-Finale schon gar nicht." Doch niemand ahnt, dass es genau dieser Sieg sein wird, von dem die Staatsanwaltschaft jetzt behauptet, er sei gekauft.





Vom Erfolgscoach zum Angeklagten: Zvonimir Serdarusic © Roland Magunia/DDP

Die Männerfreundschaft zwischen Schwenker und Serdarusic kühlt nach dem Sieg merklich ab. Serdarusic fühlt sich von Schwenker bevormundet. Schwenker wirft Serdarusic vor, den Verein durch seine grantige Art schlecht zu repräsentieren. Außerdem passen ihm die Auftritte des Trainers nicht. Dessen Frau kann ihre Zunge nicht im Zaum halten, flucht und schreit bei Heimspielen, dass die Leute peinlich berührt ihre Köpfe drehen. Mehrfach sei das Verhalten der Trainerfrau Thema unter den Gesellschaftern gewesen, verrät ein Insider. Die Gesellschafter fürchten, dass ihre Entgleisungen für negative Schlagzeilen sorgen könnten. "Noka wurde mehrfach gewarnt, seine Frau zur Räson zu bringen", erinnert sich der Insider. "Doch er war machtlos, sagte nur: Gegen meine Frau komme ich nicht an."

Wenig später trennt sich Uwe Schwenker von seiner Frau Karin, zieht zu einer anderen. Als Schwenker das erste Mal im VIP-Raum mit seiner Neuen auftaucht, rastet Mirjana Serdarusic, befreundet mit Karin Schwenker, aus und beschimpft die Neue des Managers. Leute, die dabei waren, erinnern sich an "eine Szene, die peinlicher nicht hätte sein können". "Schlampe" sei noch der harmloseste Ausdruck gewesen, der gefallen sei. Vielleicht ist der Auftritt von Mirjana Serdarusic der berühmte Tropfen, der das Fass zum überlaufen bringt. Jedenfalls platzt kurz darauf im Juni 2008 die Nachricht von Serdarusics Entlassung ins Sommerloch. Nach 15 Jahren und 25 Titeln soll "Noka" den Verein verlassen, den er zum Deutschen Rekordmeister gemacht hat. Über die Gründe der Trennung vereinbart der THW Stillschweigen mit Serdarusic.

Etwa einen Monat nach dem Rauswurf bekommt THW-Gesellschafter Georg Wegner Besuch von Mirjana Serdarusic. "Uwe hat meinen Mann auf dem Gewissen", keift sie und behauptet, Schwenker habe die Schiedsrichter beim Endspiel der Champions-League im April 2007 bestochen. Obwohl Wegner den Auftritt als "Racheakt" abtut, informiert er zwei weitere Gesellschafter des THW und konfrontiert Schwenker mit den Vorwürfen. Als der Manager abwinkt, ist für Wegner die Sache erledigt.

"Uwe hat die Schuld"

Im Dezember 2008 unterschreibt Noka Serdarusic bei den Rhein-Neckar Löwen einen Vertrag als Trainer. Acht Wochen später macht er einen Rückzieher, gibt bekannt, dass er seinen Job "aus gesundheitlichen Gründen" nicht antreten könne. Das ist zwar nicht falsch, aber auch nicht die ganze Wahrheit. In Wirklichkeit haben die Löwen Serdarusic dazu gedrängt, seinen Vertag wieder zu kündigen. Denn er und Mirjana sollen gegenüber dem Unternehmer Jesper Nielsen, Hauptsponsor der Löwen, und deren Geschäftsführer Thorsten Storm die Schiedsrichter-Bestechung bei der Champions-League zugegeben haben.

Nielsen schildert die Vorgänge gegenüber der Presse. Es liest sich wie ein Krimi. "Noka sagte uns: 'Uwe hat die Schuld, ich habe nur seine Anweisungen ausgeführt'. Dann zeigte er uns Kontoauszüge seines Kumpels Nenad V. Auf den meisten stand 'Transfer THW Kiel' drauf. Es war das Geld, das V. dann an die Schiedsrichter verteilt hat." Im Januar 2009, bei der Handball-Weltmeisterschaft in Zagreb, hätten Schwenker und Grote ihn in der Hotelhalle "abgefangen", um ihn zum Schweigen zu bringen. "Wir trafen uns kurz nach Mitternacht in der Lobby des Hotels Esplande. Ich fragte Schwenker, ob das mit den Bestechungen stimmt. Uwe sagte zu mir: 'Es stimmt, dass die Schiedsrichter im Champions-League-Finale 2007 bestochen waren. Aber nicht ich habe das gemacht, sondern Noka." Und dann habe Schwenker Nielsen gewarnt: "Noka muss bei euch Trainer

bleiben. Ihr müsst ihm und seiner Frau Mirjana einen Maulkorb verpassen, sonst gibt es einen Riesen-Skandal in Deutschland." Gegenüber *stern.de* wollen sich weder Serdarusic noch seine Frau äußern. Der THW bestreitet die Vorwürfe, droht Nielsen mit Strafanzeige. Doch er ist bis heute nicht angezeigt worden. Er wiederholt seine Aussage vor der Gesellschafterversammlung der Rhein-Neckar-Löwen GmbH, was aus einem vertraulichen Vermerk hervorgeht, der *stern.de* vorliegt. Und auch vor der Staatsanwaltschaft Kiel bleibt Nielsen bei seiner Version. "Ich habe immer nur die Wahrheit gesagt und nichts zurückzunehmen", sagt er *stern.de*.

Bitte um ein Ehrenwort

Dieter Matheis, Aufsichtsratsmitglied der Handball-Bundesliga schreibt einen Brief an Schwenker: "Ich muss dich daher bitten, mir schriftlich dein Ehrenwort zu geben, dass du von einer und/oder mehrmaligen Schiedsrichterbestechung zugunsten des THW Kiel weder gewusst, noch an einer solchen nicht mitgewirkt oder sonst wie gefördert hast", heißt es in dem vertraulichen Schreiben, das dem stem. vorliegt. "Uwe Schwenker hat zwar gesagt, dass die Manipulationsvorwürfe nicht zutreffen, sein Ehrenwort aber hat er nicht gegeben", sagt Matheis. Schwenker und Serdarusic lehnten Stellungnahmen gegenüber stem. de ab. Plötzlich erinnert sich auch HSV-Präsident Andreas Rudolph vor laufenden Kameras, dass Schwenker mit dem gekauften Champions-League-Sieg geprahlt haben soll. "Im Juli 2007 habe ich mit Schwenker in meinem Haus auf Mallorca zusammen gesessen", erzählt der Unternehmer. "Dort hat mir Schwenker gesagt: 'Andreas, ich habe lange gebraucht, um zu begreifen, dass man die Schiedsrichter bestechen muss, um die Champions-League zu gewinnen." Ein Ehepaar aus Wuppertal, das ebenfalls bei Rudolph auf der Terrasse gesessen hat, bestätigt dessen Angaben vor der Staatsanwaltschaft, will sogar gehört haben, wie Schwenker prahlte, dass der Sieg "90.000 Euro" gekostet habe. Schwenker tritt im April 2009 als Geschäftsführer zurück, auch wenn er die Vorwürfe vehement bestreitet.

Dammbruch im Handball

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel wirkt wie ein Dammbruch. Plötzlich werden immer mehr seltsame Begebenheiten aus der Welt des Handballs ruchbar: Die Star-Schiedsrichter Frank Lemme und Bernd Ullrich aus Magdeburg geben zu, dass sie nach einem Europacup-Endspiel im Jahr 2006 am Moskauer Flughafen mit 50.000 Dollar im Gepäck erwischt worden sind. Jemand müsse ihnen das Geld untergejubelt haben, beteuern die Schiedsrichter. Obwohl es ihre Pflicht gewesen wäre, haben sie den Vorfall damals nicht gemeldet. Schiedsrichter Jürgen Rieber schildert, dass ihm vor einem Champions-League-Spiel 20.000 Euro angeboten worden seien. Eine Anzeige bei der Europäischen Handball-Federation sei ohne Reaktion geblieben. Erik Veje Rasmussen, früher Trainer bei Flensburg-Handewitt, erzählt der Kopenhagener Zeitung "Politiken", dass er vor einem europäischem Turnier gefragt worden sei, ob er den Sieg "kaufen" wolle. "Es wird allerhöchste Zeit, dass da aufgeräumt wird."

Die Staatsanwaltschaft Kiel ermittelt fast ein Jahr lang. Insgesamt geht es um 152.000 Euro, die den Ermittlern in der Buchhaltung des THW fragwürdig erscheinen. 60.000 Euro sind bar abgehoben worden, ohne dass Schwenker erklären kann, wofür er das Geld brauchte. Die Staatsanwaltschaft hat Schwenker deshalb zusätzlich wegen Untreue angeklagt. Darüber hinaus sind die Staatsanwälte auf zwei Überweisungen von insgesamt 92.000 Euro an den kroatischen Geschäftsmann V. gestoßen. Die Überweisungen wurden kurz vorm Champions-League-Finale 2007 veranlasst. Nach der Überweisung stieg V. ins Flugzeug, flog von Zagreb über München nach Warschau. Dort, wo Schiedsrichter Miroslaw Baum lebt, der das Champions-League-Spiel gepfiffen hat. "Weder vor noch nach dem Spiel hat mir jemand zweideutige Angebote gemacht", beteuert Baum gegenüber stern.de. "Diese Affäre ist von Journalisten gemacht." Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft jedoch hat der THW Kiel 320.000 Euro Siegerprämie zu Unrecht eingestrichen. Der SG Flensburg-Handewitt hat eine Schadensersatzklage angedroht. Während Schiedsrichter früher Geschenke annehmen durften, bekommen sie jetzt von den Vereinen allenfalls noch "etwas zu trinken", betont

Frank Bohmann, Geschäftsführer des Deutschen Handball-Bunds. Die Organisation ist nach den Manipulationsvorwürfen kei-nesfalls untätig gewesen. Sie hat im vergangenen Jahr eine Umfrage unter den Schiedsrichtern organisiert. Ergebnis: Der Handballsport sei "absolut sauber".

Von Kerstin Hermkind

MEHR ZUM THEMA

powered by WeFind

© 2011 stern.de GmbH